

Stadt Hamm
Stadtplanungsamt
Gustav-Heinemann-Straße 10
59065 Hamm

Absender dieses Schreibens:
Ulrich Schölermann
Weetfelder Straße 179
59077 Hamm
Telefon (0 23 81) 43 13 90

per Telefax an: 02381/17-4123
per Mail an: sandra.dietz-spindler@stadt.hamm.de

25.09.2020

**Bebauungsplan 04.058 Wielandstraße
hier: Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB**

Ihr Zeichen: 61.21/sds
Unser Zeichen: HAM-461/05

Sehr geehrte Frau Dietz-Spindler,

vielen Dank für die Fristverlängerung zur Abgabe dieser Stellungnahme. Schriftliche Unterlagen sind mir nicht zugestellt worden, stattdessen wird nur die Einwahl ins Tetraeder-Programm angeboten. Leider ist mir dieser Zugang am 25.09.2020 nicht möglich gewesen, da ich die Meldung erhalten habe, dass mein Account durch die Stadt Hamm nicht frei geschaltet worden ist.

Im Namen und in Vollmacht der Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW e. V. (LNU) nehme ich zu der vorliegenden Planung wie folgt Stellung:

Der B-Plan Wielandstraße steht seit 1978 in der Diskussion. Die Durchführung scheiterte damals an der ungelösten Verkehrssituation. Nach dem Ausbau der Wielandstraße wird das Verfahren nun weiter geführt. Die geplante B 63n, auch eine Voraussetzung für die Realisierung des B-Plans, wird in der Städtebaulichen Begründung allerdings kaum erwähnt, eine Beschlussfassung dazu ist zeitlich nicht fassbar. Ob es in diesem Bereich Auf- oder Abfahrten zur B 63n geben wird, ist bisher unklar. Erkennbar ist aber, dass die geplante B 63n am südöstlichen Zipfel des B-Plans 04.058 verlaufen soll; sind die zu erwartenden Immissionen (Lärm, Abgase) auf das geplante Wohngebiet berücksichtigt worden? Sollte das nicht der Fall sein, ist das Lärmgutachten nachzubessern.

Der hier zitierte § 34 BauBG sagt Folgendes aus:

(1) Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Ich bezweifle, dass dies zutreffend ist, da sich die vorgesehene enge Bebauung nicht „in die nähere Umgebung einfügen“ wird!

Das 7,24 ha große Wohngebiet wird geplant wegen des Inlogparcs und der guten Erschließung durch die B 63n – wie ist diese Aussage zu werten? Die Arbeitsplätze im Inlogparc sind überwiegend unterschwellig bezahlte Arbeitsplätze in der Logistikbranche – sollen die Besitzer dieser schlecht bezahlten Arbeitsplätze, meist im Niedriglohnsektor oder auf 450-Euro-Basis angestellt, die Finanzierung der Häuser an der Wielandstraße stemmen? Der Baubeginn der B 63n liegt in weiter Ferne. Diese Argumentation ist unrealistisch!

Der Landschaftsplan Hamm-West sagt für einen Teil der B-Plan-Fläche Folgendes aus: „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen ... reich oder vielfältig ausgestalteten Landschaft“. Dieses Entwicklungsziel

wird durch den B-Plan konterkariert, aber die Aussage im LP macht Sinn und sollte weiter verfolgt werden!

Durch die Inanspruchnahme von Freiflächen, die hier landwirtschaftlich genutzt werden, ist der Flächenverbrauch für die Landwirtschaft hoch. Der Schutzabstand zwischen Bebauung und den Höfen muss so groß sein, dass die Bewirtschaftung nicht beeinträchtigt wird.

Nicht nur auf und am Kinderspielplatz und der Hundeauslauffläche besteht eine schützenswerte Vegetation mit vielen großen, Jahrzehnte alten Laubbäumen, sondern auch auf weiteren Teilen der B-Plan-Fläche. Viele Laubbäume weisen Höhlen auf, die von Kleinvögeln und Fledermäusen bewohnt werden können. Es ist nicht vorstellbar, dass dort keine Fledermäuse zu finden sind. Für das Klima stellen diese Bäume einen wertvollen Bestand dar. Alle diese Bäume sollten erhalten werden, werden aber lt. B-Plan gefällt! Die Stadt Hamm ist wald- und baumarm. Diese Bäume zu fällen konterkariert die Bemühungen der Stadt Hamm zum Klimaschutz, dem sie sich aktuell verpflichtet hat.

Aufgrund seiner Größe und des Bestandes von Bäumen besitzt das Plangebiet einen Wert als Ruhe-, Rast-, Fortpflanzungs- und Nahrungsraum für Vögel; mit Realisierung des B-Plan in der vorliegenden Form ist die Verdrängung der Arten als sicher anzusehen.

Zu erwarten ist, dass die Vegetation, die lt. B-Plan bestehen bleiben darf, durch Beeinträchtigungen der hier künftig wohnenden Menschen in der massiv geplanten Bebauung und durch den Fahrzeugverkehr der Ver- und Entsorgung massiv geschädigt wird und dass sie ihre ökologischen Funktionen weitgehend verlieren wird. Der Verlust der Vegetation, wie sie geplant ist, bedeutet Lebensraumverlust für Tiere, u.a. auch für Insekten.

Die LNU fordert daher, die Wohnbaufläche auf den baumfreien Teil der B-Plan-Fläche zu reduzieren und einen ausreichenden Abstand zur Baumgrenze einzuhalten!

Es lassen sich in Hamm ausreichend weitere Flächen finden, die baumfrei sind und auf denen eine Bebauung deutlich weniger ökologischen Schaden anrichtet, als es hier der Fall sein würde.

Nicht nachvollziehbar ist die Behauptung, dass hier für Menschen ein Naherholungsbereich geschaffen würde, der einen „reizvolleren“ Lebensraum darstellt! Sogar das Landschaftsbild würde verbessert, ebenso das Gesamtbild durch neue Bäume. Das ist eine fast schon ungeheuerliche Aussage! Es ist das Gegenteil der Fall, denn die massive Bebauung, die mit dem Verlust Jahrzehnte alter Großbäume einhergehen wird, wird das Landschaftsbild erheblich negativ verändern.

Unterstützenswert sind die Aussagen, dass ein großer Laubbaum pro sechs neuen Stellplätzen an der Wielandstraße gepflanzt werden sollen und die Baumscheiben gegen Überfahren zu sichern sind.

Die Bäume am Friedhofsweg sollen erhalten bleiben – das ist alternativlos!

Ebenso unterstützenswert ist die vorgeschriebene Dachbegrünung.

Ich bezweifle allerdings, dass es realistisch und den Grundstückseigentümern zumutbar ist, auf einer Grundstücksgröße von 500 qm drei Laubbäume zu pflanzen, wenn eine angemessene Gartengestaltung und -nutzung zugestanden werden soll. Die bebaute Fläche durch Wohngebäude, Garage, Stellplatz, Zufahrt und Terrasse wird auf einem 501 qm großen Grundstück keine sinnvolle Gartennutzung (mit Vorgarten, Gemüsebeet, Staudenbeet, Kompostplatz, Rasenfläche inkl. Kinderspielmöglichkeiten) mehr zulassen, wenn drei Großbäume (schattenspendend, laubintensiv) auf dem Grundstück stehen. Sinnvoll wäre es, wenn statt des dritten Laubbaums eine artenreiche Gartengestaltung mit Heckenpflanzungen (z. B. als Windschutz am Sitzplatz, Kompostplatz, Spielplatz oder an der Grundstücksgrenze) vorgeschrieben würde, denn das schafft kleine sinnvolle Lebensräume in Gärten. Gestaltungsmöglichkeiten für die Grundstücksbesitzer wären hier sinnvoll.

Die Anpflanzung von ökologisch wertlosen Lebensbäumen sollte dagegen ebenso untersagt werden wie die Anlage von Schottergärten (was mittlerweile selbstverständlich sein sollte).

Die Untersuchung der Bäume im Jahr 2018 auf vorhandene Höhlen konnte nicht vollständig durchgeführt werden, weil sie bereits belaubt waren. „Ausgeprägte Höhlenbäume“ seien nicht festgestellt worden, während selbst die Fotos in der ASRP etwas anderes aussagen. Vor Ort ist eine Vielzahl von Baumhöhlen feststellbar, die durch einen Fledermaus-Sachverständigen (Robert Grunau, Hamm, anerkannter FL-Experte) überprüft werden müssen.

Die angegebenen Minderungsmaßnahmen (Anpflanzungen, Dachbegrünung) sollen auf den Privatgrundstücken stattfinden – kann dies als Ausgleich der Abholzungen auf öffentlichen Flächen gewertet werden?

Die weiteren vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz von Bäumen sind eher Standard, wie sie in allen anderen B-Plänen auch vorgesehen sind, die weniger auf ökologisch wertvolle Bereiche einwirken: z. B. die Abschirmung der Bäume, die nicht gefällt werden müssen, durch Bauzäune. In der Regel verliert dieser Baumschutz im Laufe einer Monate langen Bauphase seine Wirkung, weil die durchgeführten Maßnahmen erfahrungsgemäß nicht gepflegt werden.

Zufahrten und Stellplätze nicht zu versiegeln und Standplätze für Müllcontainer einzugrünen ist unterstützenswert.

Die Anlage von Natriumniederdruckdampflampen für die Beleuchtung der Straßen und Wege ist sinnvoll, aber heutzutage auch Standard. Auch diese Beleuchtung wird nicht verhindern, dass hier künftig Insekten zu Tode kommen werden. Das bedeutet, dass auch die Auswirkungen durch die Beleuchtung dieser Bebauung die Insektenvielfalt schädigen wird.

Die Gestaltung des Regenrückhaltebeckens ist unterstützenswert, ebenfalls die Entwässerung der Bebauung im Trennsystem.

An den Gewässern sollte ein Schutzstreifen von mind. 10 m (statt 5 m) festgesetzt werden.

Dass der Grabenbereich der Vorfluter erhalten werden muss, ist eine Entscheidung, die nicht anders gefällt werden dürfte.

Dass verloren gehende Biotopstrukturen in den Obstwiesenbereichen soweit wie möglich wieder hergestellt werden müssen ebenso.

Der Kartierzeitraum für die ASRP I und II lag im Winterhalbjahr. Über die erneute Kartierung ab März 2020 finden sich keine Aussagen. Im Jahr 2020 ist der Mäusebussard als planungsrelevante Art zusätzlich kartiert worden. Welche Konsequenzen werden daraus gezogen? An wie vielen Tagen ist kartiert worden?

CEF-Maßnahmen sind mit den Naturschutzverbänden nicht abgestimmt. Auch im Beirat bei der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Hamm ist dies bisher nicht beraten worden. Allerdings schreibt das Naturschutzgesetz NRW vor, dass der Beirat bei allen wichtigen Entscheidungen zu hören ist, an der die UNB beteiligt ist. Ist dies etwa keine wichtige Entscheidung und Maßnahme? Die fehlende Beteiligung des Beirats bezieht sich nicht nur auf CEF-Maßnahmen, sondern auf die Gesamtplanung dieser 7,24 ha großen Freifläche.

Offensichtlich ist der NABU mit Herrn Hundorf auf das Vorliegen von Beobachtungsdaten angefragt worden. Nun ist der NABU nicht allein die Vertretung der Naturschutzverbände in Hamm. Weder beim BUND noch bei der LNU ist eine solche Anfrage eingegangen. Hier wäre es sinnvoll gewesen, wenn das Gutachterbüro Neitzel, Bochum, das Landesbüro der gesetzlich anerkannten Naturschutzverbände in Oberhausen angefragt hätte, wie es in solchen Fällen üblich ist.

Die Aussage des Gutachterbüros zum Vorkommen des Steinkauzes, der seit 2014 auf der nebenliegenden Hofstelle nicht mehr gesehen worden sein soll, ist falsch. Richtig sind folgende Feststellungen:

Auf dem Hof Hilbk sind nach Aussagen der ehrenamtlich arbeitenden Steinkauz-Betreuer 2015 fünf juv. Steinkäuze beringt worden, 2016 waren es drei juv., 2017 war es ein juv., 2018 ist der Altvogel direkt vor der Niströhrenkontrolle abgeflogen, es wurden keine juv. festgestellt (Ursache evtl. Verlust durch Marder), 2019 sind die Jungvögel bereits vor der Beringung ausgeflogen, 2020 ebenfalls (in beiden Jahren gab es also Bruterfolge). Das Steinkauzvorkommen gilt hier als gesichert. Durch die geplante Bebauung wird er allerdings künftig einen Teil seines Jagdreviers verlieren. Dieser Eingriff ist so groß, dass es zur Aufgabe des Brutreviers kommen kann!

Die Aussage, dass der Aktionsradius des Steinkauzes nur 55-80 m betragen würde, ist falsch; er ist deutlich größer, was bei der Bilanzierung berücksichtigt werden muss. Das Handbuch der Vögel Mitteleuropas, Bd. 9, Aula-Verlag Wiesbaden, gibt einen Aktionsradius von bis zu 350 m an. Dies ist allerdings auch abhängig von der Dichte der Reviere und vom vorhandenen Nahrungsangebot, es kann auch deutlich kleiner sein. Die nächst liegenden Reviere des Steinkauzes liegen aber so weit entfernt, dass hier von einem Aktionsradius ausgegangen werden kann, die an die 350 m herangeht.

Im Brutzeitraum ist keine Kartierung durchgeführt worden; stattdessen wird eine Worst-Case-Betrachtung (ausnahmsweise) vorgenommen. Mit den gesetzlich anerkannten Naturschutzverbänden ist dies nicht abgestimmt worden. Ist dies mit dem Naturschutzbeirat abgestimmt worden oder nur mit der UNB Hamm?

Die ASRP sagt aus, dass von der Planung offene Weideflächen mit Bachbereichen mit begleitender Vegetation, alter Baumbestand, Äcker, Wiesen und Grünland mit erheblichem Baumbestand überbaut werden sollen und dass Flugwege der Fledermäuse verschwinden. Grundwasserabsenkung, Licht und Lärm nicht

nur während der Bauphase sind weitere erhebliche Auswirkungen auf die Lebensbedingungen vieler Tierarten. Sind diese Auswirkungen in der Bilanzierung berücksichtigt worden? Hier ist eine Nachbesserung erforderlich.

Dass unbelegte Baumhöhlen ausgeschäumt oder umwickelt werden sollen, ist mit den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes nicht in Einklang zu bringen.

Bitte geben Sie den anerkannten Naturschutzverbänden Ihre Entscheidung im Verfahren bekannt und übermitteln Sie sie dem Landesbüro der Naturschutzverbände NRW in Oberhausen und ebenso mir an meine oben stehenden Kontaktdaten.

Mit freundlichen Grüßen



*Ulrich Schölermann
Kreisanlaufstelle der LNU NRW e.V. für Planungsverfahren in Hamm*